

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 (Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO)
(Aushang an den Amtstafeln und Niederlegung im Rathaus der Gemeinde Bodenwöhr,
Schwandorfer Str. 20, 92439 Bodenwöhr nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde)

Der Gemeinderat Bodenwöhr hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 die
Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2021 mit Anlagen beschlossen.

Das Landratsamt Schwandorf hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit
Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 geprüft.

Die Haushaltssatzung 2021 tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen für das Jahr 2021 können
während der Dauer ihrer Gültigkeit, also bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung
einer Haushaltssatzung, in der Gemeindeverwaltung innerhalb der allgemeinen
Geschäftsstunden eingesehen werden (Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung in
Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung).

Bodenwöhr, den 28.01.2021
Gemeinde Bodenwöhr


Georg Hoffmann
1. Bürgermeister



An die Amtstafeln

a) gleichzeitig angeschlagen am 01.02.2021

b) gleichzeitig abgenommen am _____

Veröffentlicht im Regentalanzeiger _____

Veröffentlicht auf Homepage

Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

Der Gemeinderat Bodenwöhr hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Haushaltssatzung für 2021 beschlossen, die mit Schreiben vom 20.01.2021 vom Landratsamt Schwandorf genehmigt wurde und hiermit bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Bodenwöhr folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

10.523.700 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

5.830.700 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.

0 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf festgesetzt.

0 €

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)

300 v. H.

b) für die Grundstücke (B)

300 v. H.

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.

1.600.000 €

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Bodenwöhr, den 28.01.2021
Gemeinde Bodenwöhr



Georg Hoffmann
1. Bürgermeister

